

**VERSCHMELZUNGSVERTRAG**

zwischen der

BAV Baustellenabfall-Verwertung GmbH

in Köln

- nachstehend "BAV" genannt -

und der

GVG Gewerbeabfallsortierung und

Verwertung Gesellschaft Köln mbH

in Köln

- nachstehend "GVG" genannt -

---

§ 1

Vermögensübertragung

Die BAV überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß der Vorschrift in § 2 Satz 1 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes gegen Gewährung von Geschäftsanteilen auf die GVG (Verschmelzung durch Aufnahme).

Der Verschmelzung wird die Bilanz der BAV zum 31. Dezember 2010 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Die GVG übernimmt das auf sie übergehende Vermögen der BAV mit den Buchwerten und führt diese Buchwerte fort.

§ 2

Gegenleistung

Durchführung der Verschmelzung

Die GVG wird der Gesellschafterin der BAV, nämlich der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH in Köln, für die Übertragung des Vermögens der BAV einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.100.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 7) mit Gewinnbezugsberechtigung vom 1. Januar 2011 an gewähren.

Zum Zwecke der Durchführung der Verschmelzung wird die Gesellschafterversammlung der GVG beschließen, deren Stammkapital von derzeit 1.100.000,- Euro um 1.100.000,- Euro auf 2.200.000,- Euro zu erhöhen.

Der sich aus der Kapitalerhöhung ergebende neue Geschäftsanteil von 1.100.000,- Euro wird nur der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH in Köln zugewiesen. Die Gesellschafterin wird mit dem neuen Geschäftsanteil am Gewinn der GVG vom 1. Januar 2011 an teilnehmen. Gegenstand der von der Gesellschafterin zu leistenden Sacheinlage ist das Vermögen der BAV mit allen Aktiva und Passiva.

§ 3

Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der BAV erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2010. Vom Beginn des 1. Januar 2011 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der BAV als für Rechnung der GVG vorgenommen (Verschmelzungstichtag).

§ 4

Rechte einzelner Anteilsinhaber

Die GVG gewährt Anteilsinhabern oder den Inhabern besonderer Rechte der BAV keine Sonderrechte; es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

§ 5

Besondere Vorteile

Mitgliedern eines Vertretungsorganes oder eines Aufsichtsorganes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer werden Vorteile besonderer Art nicht gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer  
und ihre Vertretungen sowie die insoweit  
vorgesehenen Maßnahmen

Die Verschmelzung erfolgt vornehmlich aus organisatorischen Gründen. Entlassungen von Arbeitnehmern sind nicht geplant.

Individualarbeitsrechtlich treten Änderungen für die Arbeitnehmer der BAV nur insoweit ein, als sie künftig Arbeitnehmer der GVG sind. Infolge der Verschmelzung tritt die GVG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Arbeitsverhältnisse der BAV mit ihren Arbeitnehmern ein. Die Regelungen der Absätze 1 und 4 bis 6 des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben gemäß § 324 des Umwandlungsgesetzes unberührt.

BAV und GVG haben einen gemeinschaftlichen Betriebsrat. Für diesen tritt eine Änderung nicht ein.

Beide Gesellschaften unterlagen bisher nicht der Mitbestimmung, weil sie weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigten. Daran ändert sich durch die Verschmelzung nichts, weil GVG auch künftig weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigt.

§ 7

Kosten und Steuern

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten und etwaigen Steuern trägt die GVG.

§ 8

Bedingungen

Dieser Verschmelzungsvertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der BAV und der GVG.

-----

Die BAV hat keinen Grundbesitz./Die BAV hat folgenden Grundbesitz:

Sie hält (auch) keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaften.

-----